



LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/4203

Alle Abg

17. November 2020

Seite 1 von 2

Aktenzeichen

AF – 0034 – 20 – 6 – I B 5

Herr Laschet

Telefon 0211 4972-2166

Vorlage
an den Haushalts- und Finanzausschuss
des Landtags Nordrhein-Westfalen

Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses gemäß § 31 Absatz 2 Nachtragshaushaltsgesetz 2020 zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise

Kompensation der Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden aus dem NRW-Rettungsschirm

Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 19. November 2020

Nach § 31 Absatz 2 Satz 1 Nachtragshaushaltsgesetz 2020 wird beantragt, die Einwilligung in Ausgaben im Einzelplan der Allgemeinen Finanzverwaltung (Einzelplan 20) bei Kapitel 20 020 Titel 633 88 in Höhe von 1,339 Mrd. Euro für die Auszahlung des Landesanteils auf der Grundlage des zu beschließenden Gewerbesteuerausgleichsgesetzes Nordrhein-Westfalen zu erteilen.

Bund und Länder haben sich im Frühjahr darauf verständigt, den Gemeinden zur Stärkung der infolge der Corona-Pandemie verschlechterten Finanzlage zu gleichen Teilen einen pauschalen Ausgleich für die im Jahr 2020 erwarteten Gewerbesteuermindereinnahmen zu gewähren. Bundestag und Bundesrat haben im September 2020 die hierfür erforderlichen bundesgesetzlichen Grundlagen beschlossen.

Das Gesetz des Bundes zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden infolge der Corona-Pandemie durch Bund und Länder sieht in § 2 Abs. 1 vor, dass das Land Nordrhein-Westfalen seinen Gemeinden bis spätestens zum 31. Dezember 2020 den Betrag von 2,72

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:

Jägerhofstr. 6

40479 Düsseldorf

Telefon (0211) 4972-0

Telefax (0211) 4972-1217

Poststelle@fm.nrw.de

www.fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

U74 bis U79

Haltestelle

Heinrich Heine Allee

Mrd. Euro zur Verfügung stellt. Der Bund beteiligt sich unter Berücksichtigung der zuzurechnenden Wirkungen der erwarteten Gewerbesteuermindereinnahmen auf die Zu- und Abschläge im Finanzkraftausgleich in Höhe von 21 Mio. Euro mit insgesamt 1,381 Mrd. Euro. Vom Land ist noch ein Anteil von 1,339 Mrd. Euro zur Verfügung zu stellen, um dann den Betrag von insgesamt 2,72 Mrd. Euro zu erreichen.

Die Verteilung der Ausgleichsmittel auf die Gemeinden hat sich an den erwarteten Gewerbesteuermindereinnahmen im Jahr 2020 zu orientieren und obliegt im Einzelnen den Ländern.

Die landesgesetzliche Regelung – das Gewerbesteuerausgleichsgesetz Nordrhein-Westfalen – befindet sich aktuell im parlamentarischen Beratungsverfahren. Mit dem Gesetzentwurf wird das Bundesgesetz umgesetzt. Dazu greift der Gesetzentwurf die oben genannten bundesgesetzlichen Vorgaben auf und regelt die konkrete Verteilung der insgesamt für Nordrhein-Westfalen zur Verfügung stehenden Ausgleichsmittel in Höhe von 2,72 Mrd. Euro auf die nordrhein-westfälischen Gemeinden sowie die Auszahlungsmodalitäten.

Der Landesanteil soll aus dem „NRW-Rettungsschirm“ bereitgestellt werden.

Die Eilbedürftigkeit der Maßnahme ergibt sich aus der bundesgesetzlichen Regelung, nach der die Auszahlung der Gewerbesteuermindereinnahmen noch im Jahr 2020 erfolgen soll. Zur Umsetzung auf Landesebene sind daher eine landesgesetzliche Regelung zur Verteilung der Ausgleichsmittel sowie die Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses in die Ausgaben aus dem „NRW-Rettungsschirm“ erforderlich. Die zweite Lesung des Landesgesetzes ist für Ende November 2020 vorgesehen. Damit die Auszahlung an die Gemeinden zeitnah nach Inkrafttreten des Gewerbesteuerausgleichsgesetzes Nordrhein-Westfalen erfolgen kann, soll schon vorab die Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses in diese Ausgaben gemäß dem noch zu beschließenden Gesetz eingeholt werden.


Lutz Lienenkämper